

## **Anlage 2 – Klinikordnung - (zu § 18)**

### **§ 1 Definition der Tierärztlichen Klinik**

(1) Die Tierärztliche Klinik dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie erweitert die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.

(2) Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik" darf nur mit Genehmigung der Tierärztekammer Berlin geführt werden; sie soll mit dem Zusatz der zu behandelnden Tierart oder Tierarten verbunden sein, nicht jedoch mit Wortverbindungen, die Hinweise auf Zusatzbezeichnungen oder auf örtliche Verhältnisse geben. Die Genehmigung wird auf Antrag und nach Überprüfung erteilt, wenn die antragstellende Tierärztin oder der antragstellende Tierarzt nachweist, dass die Klinik mindestens die Anforderungen des § 2 erfüllt.

### **§ 2 Anforderungen**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der tierärztlichen Klinik muss Tierärztin oder Tierarzt sein. Eine tierärztliche Klinik kann auch von mehreren Tierärztinnen oder Tierärzten gemeinsam oder von einer juristischen Person im Sinne des § 19 der Berufsordnung betrieben werden.

(2) In der Klinik müssen mindestens vier Tierärztinnen oder Tierärzte vollzeitlich tätig sein. Davon muss mindestens eine Tierärztin oder ein Tierarzt über eine Fachtierarztbezeichnung auf dem Gebiet der von der Klinik hauptsächlich behandelten Tierart verfügen.

(3) Ausgebildetes Fachpersonal muss in der für die Betreuung der Klinik erforderlichen Anzahl (mindestens vier ausgebildete Tierarzhelferinnen, Tierarzhelfer, Tierpflegerinnen oder Tierpfleger) angestellt sein.

(4) Die Tierärztliche Klinik hat folgende Räumlichkeiten/Ausstattung aufzuweisen:

#### **1. Klinik für kleine Haustiere**

1.1 Warteraum

1.2 Zwei Behandlungsräume

1.3 Operationsvorbereitungsraum

1.4 Operationsraum

1.5 Aufwachraum

1.6 Röntgenraum

1.7 Labor

1.8 Tierärztliche Hausapotheke

1.9 Isolierraum für Patienten mit ansteckenden Krankheiten

1.10 Sozialraum

1.11 Raum für eine getrennte Unterbringung von zehn Kleintieren (artgerechte Boxen), davon fünf für große Hunde nebst Kotabsatzmöglichkeiten auf dem Klinikgelände (Auslauf)

1.12 Nebenräume für Futter, Gerätschaften und ähnliches

## **2. Klinik für Großtiere** (Pferde / Rinder)

2.1 Warteraum

2.2 Behandlungsraum/Röntgenraum

2.3 Operationsraum

2.4 Aufwachbox

2.5 Labor

2.6 Tierärztliche Hausapotheke

2.7 Isolierraum für Patienten mit ansteckenden Krankheiten

2.8 Sozialraum

2.9 Raum für eine getrennte Unterbringung von mindestens sechs Großtieren

2.10 Nebenräume für Futter, Gerätschaften und ähnliches

2.11 Longierplatz und feste Vorführbahn

**3. Für kombinierte Kliniken** gelten die Anforderungen entsprechend.

(5) Alle Räume müssen den Erfordernissen der Hygiene, des Tierschutzes, des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes entsprechen. Behandlungsraum, Operationsraum, Röntgenraum und Labor haben hinsichtlich der technischen, apparativen und instrumentellen Ausstattung den fachspezifischen Anforderungen und dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft zu genügen.

(6) Einschlägige gesetzliche Vorschriften bleiben von dieser Klinikordnung unberührt.

### **§ 3 Dienstbereitschaft**

(1) In der Tierärztlichen Klinik muss eine Tierärztin oder ein Tierarzt ständig dienstbereit sein.

(2) Eine vorübergehende Schließung wegen Krankheit, aus technischen und seuchenhygienischen Gründen, Umbau und ähnlichem ist zulässig; sie ist rechtzeitig der Tierärztekammer Berlin bekannt zu geben.

### **§ 4 Fortbildung**

Die unter § 2 Absatz 2 genannte Fachtierärztin oder der unter § 2 Absatz 2 genannte Fachtierarzt ist verpflichtet, in einem für diesen Klinikbetrieb einschlägigen Gebiet grundsätzlich 20 von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannte Fortbildungsstunden oder eine gleichwertige

Fortbildung pro Jahr der Tierärztekammer Berlin gegenüber nachzuweisen. Sie oder er ist für die fachliche Qualifikation des Hilfspersonals verantwortlich.

#### **§ 5 Meldepflicht**

Die Leiterin oder der Leiter der Tierärztlichen Klinik hat Abweichungen (auch vorübergehende) von den Anforderungen dieser Klinikordnung der Tierärztekammer Berlin anzuzeigen.

#### **§ 6 Überwachung**

(1) Die Tierärztekammer Berlin überwacht das Vorliegen sowie das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Bezeichnung "Tierärztliche Klinik". Dies geschieht durch eine Erstüberprüfung und Wiederholungsüberprüfungen. Letztere erfolgen in der Regel in einem vierjährigen Turnus. Bei Vorliegen von Verstößen gegen diese Klinikordnung kann die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung nach Anhörung der Betreiberin oder des Betreibers und nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abstellung der Mängel widerrufen werden.

(2) Die Erstüberprüfung und die Wiederholungsüberprüfungen werden von drei Mitgliedern der Tierärztekammer Berlin vorgenommen, die vom Vorstand der Tierärztekammer Berlin bestimmt werden.

(3) Widerspruchsorgan ist der Vorstand der Tierärztekammer Berlin.

(4) Die Kosten für Überprüfungen hat die Betreiberin oder der Betreiber der Tierärztlichen Klinik zu tragen.